

# Dienst in der Garde und Wehrpflichtersatz

(aus: «Der Exgardist», Nr. 62/1997, S. 62–63)

*Während ihrer Zeit in päpstlichen Diensten haben die Schweizergardisten mehrere hundert Franken Wehrpflichtersatz (bis 1996: Militärflichtersatz) zu bezahlen. Der folgende Artikel zeigt, worauf diese Pflicht beruht und unter welchen Voraussetzungen das bezahlte Geld vom Staat zurückgefordert werden kann.*

Als Auslandschweizer sind die Schweizergardisten in Friedenszeiten vom Militärdienst befreit<sup>1</sup>. Dafür haben sie wie alle Schweizer, die ihre Wehrpflicht nicht durch Militärdienst in der Schweizer Armee erfüllen, einen Ersatz in Geld zu leisten<sup>2</sup>.

## Keine Befreiung von der Ersatzpflicht

1985 beauftragte der Luzerner CVP- Nationalrat Schnider den Bundesrat zu prüfen, ob die Schweizergardisten nicht vom Militärflichtersatz befreit werden sollten<sup>3</sup>. Zur Begründung führte Schnider aus, dass der Abzug vom «kleinen Militärsold» der Gardisten für diese eine grosse Einschränkung bedeute. In der Stellungnahme hielt der Bundesrat jedoch unter anderem fest, der Dienst in der Garde sei «eine Berufsausübung im Ausland, die mit anderen Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweizergrenze verglichen werden muss». Im Ergebnis sah die Landesregierung und in der Folge auch die Mehrheit des Nationalrats für eine bevorzugte Behandlung der Schweizergardisten keine Veranlassung. Wenn auch die bundesrätliche Begründung nicht in jeder Hinsicht überzeugt, so ändert dies nichts an der Bejahung der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe.

## Höhe der Ersatzabgabe

Kriterien für die Bemessung des Wehrpflichtersatzes sind das Reineinkommen des Ersatzpflichtigen und die von ihm bis zum Ersatzjahr geleisteten Dienstage in der Schweizer Armee<sup>4</sup>. Der Beitragssatz beträgt 2% (bis 1994: 3%) des Einkommens. Er reduziert sich jedoch entsprechend der Gesamtzahl der Dienstage, die der Ersatzpflichtige geleistet hat; die Ermässigung beträgt ein Zehntel für 50 bis 99 Dienstage und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Dienstage oder Bruchteile davon.

Wenn also ein Gardist nach der Rekrutenschule in die Schweizergarde eintritt, so hat er aufgrund der geleisteten 103 Dienstage zwei Zehntel weniger zu bezahlen; somit beträgt seine Wehrpflichtersatzabgabe 1,6 statt 2% des Einkommens. Bei einem geschätzten jährlichen Reineinkommen von 15'000 Franken ergibt dies 240 Franken. Ob dieser Abzug für den Gardisten eine «grosse Einschränkung» bedeutet, wie dies Nationalrat Schnider meinte, bleibe dahingestellt. Letztlich bliebe es wohl nur (aber immerhin) beim Symbolcharakter einer Befreiung von der Ersatzpflicht.

Im übrigen ist es so, dass Auslandschweizer die Abgabe höchstens dreimal zu leisten haben und nachher von der Ersatzpflicht befreit sind<sup>5</sup>.

## Anspruch auf Rückerstattung

Für den Dienst im Vatikan erhalten die Schweizergardisten sogenannten Auslandurlaub, d. h. Urlaub von der Dienstpflicht in der Schweizer Armee; der wegen dieses Auslandurlaubs nicht geleistete Militärdienst muss

---

### Hinweis

Verschiedene Texte, welche in älteren Ausgaben der Zeitschrift «DER EXGARDIST», dem Publikationsorgan der Vereinigung ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten, erschienen sind, werden in Erinnerung gerufen bzw. interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht. Die Formatierung folgt nicht der Vorlage.

in der ganzen Dauer nachgeholt werden<sup>6</sup>. Wer nun aber den während der Gardezeit versäumten Dienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung des als Wehrpflichtersatz bezahlten Geldes<sup>7</sup>.

Wann gilt der versäumte Dienst als nachgeholt? Sicher spätestens dann, wenn der Exgardist die seinem Grad entsprechende Anzahl Dienstage geleistet hat. Dies sind seit der Armeereform für Soldaten und Gefreite 300, für Korporäle und Wachtmeister 460 Tage usw.<sup>8</sup> Wer dieses Soll erfüllt, erhält den Wehrpflichtersatz zurück.

### **Durchführung der Rückerstattung**

Seit 1996 haben die kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen die Rückerstattung auch ohne Antrag zu gewähren, sobald sie aufgrund eines verwaltungsinternen Meldeverfahrens von der Entstehung des Rückerstattungsanspruches Kenntnis erhalten<sup>9</sup>. Zuständig ist die Wehrpflichtverwaltung, welche die Ersatzabgabe erhoben hat; dies war bis 1994 die Verwaltung des Heimatkantons, seither ist es jene des Wohnkantons vor dem Eintritt in die Garde<sup>10</sup>. Da unter Umständen mehrere kantonale Verwaltungen involviert sind, und die Rückerstattung aufgrund von Koordinationsproblemen «vergessen» werden könnte, ist es gegebenenfalls notwendig, der Verwaltung auf die Sprünge zu helfen. Am besten wendet man sich dabei an die Wehrpflichtersatzverwaltung des jetzigen Wohnkantons und schildert den Sachverhalt.

Zu beachten ist, dass der Anspruch fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht (die für die meisten bis zum 42. Altersjahr dauert<sup>11</sup>) verjährt, d. h. es besteht dann für den Bund keine Rückerstattungspflicht mehr.

### **Wer informiert?**

Die Ausführungen zur Rückerstattung betreffen vorab den «Normalfall». In den zahlreichen, unter anderem durch die Gesetzesrevisionen entstandenen Sonderfällen kann die Sache anders aussehen. Hier informiert die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung.

*Marco Reichmuth*

<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 1 Militärgesetz (MG).

<sup>2</sup> Art. 26 MG und Art. 1 Wehrpflichtersatzgesetz (WPEG; bis 1996 Militärpflichtersatzgesetz).

<sup>3</sup> Amtliches Bulletin des Nationalrates, 1986, Band 1, S. 455.

<sup>4</sup> Art. 11–19 WPEG.

<sup>5</sup> Art. 4a WPEG.

<sup>6</sup> Art. 23 Abs. 1 Bst. q der Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste (VAD).

<sup>7</sup> Art. 39 WPEG.

<sup>8</sup> Art. 4 Abs. 2 VAD.

<sup>9</sup> Art. 54 Abs. 2 Wehrpflichtersatzverordnung (WPEV).

<sup>10</sup> Art. 39 Abs. 3 WPEG i.V.m. Art. 14 Abs. 2 WPEV.

<sup>11</sup> Art. 13 MG.

## **Nachtrag 2005**

Bei der im Aufsatz erwähnten Armeereform handelte es sich um die «Armee 95». In der Zwischenzeit besteht bereits die «Armee XXI», in deren Rahmen die Mehrheit der erwähnten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen geändert wurde. Immerhin bleibt zu merken, dass der Anspruch auf Rückerstattung fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht verwirkt (Art. 39 Abs. 4 WPEG), und dass man sich bei Fragen betreffend die Ersatzabgabe am Besten mit der kantonalen Wehrpflichtersatzabgabeverwaltung in Verbindung setzt.